



Antrag auf Stundung bzw. Ratenzahlung

Die nachfolgenden Angaben werden von uns erhoben, um nach Maßgabe von § 222 Abgabenordnung (AO) über Ihren Stundungsantrag entscheiden zu können. Nach diesen Rechtsvorschriften kann Ihnen eine Stundung nur gewährt werden, wenn die Einziehung der fälligen Forderung in einer Summe für Sie eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.

Ob dies der Fall ist, lässt sich nur an Hand der nach diesem Erhebungsvordruck vorgesehenen Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen.

Ohne diese Angaben wird Ihr Antrag deshalb in jedem Fall als unbegründet abgelehnt.

Persönliche Angaben des Antragstellers

Name, Vorname / Firma	
Adresse	
Familienstand	
Beruf	
Telefon	
E-Mail	

Ich/Wir beantrage/n für folgende Forderungen eine Stundung bzw. Ratenzahlung

Buchungszeichen	Schuldenart	Fällig am:	Betrag in EUR
		insgesamt	

Hausadresse:
Gemeindeverwaltung
Hauptstraße 15
72181 Starzach
Steuernummer 86156/03703
Ust.-ID DE146889561

Telefon: (07483) 1 88-0
Telefax: (07483) 1 88-33
E-Mail: gemeinde@starczach.de
Internet: www.starczach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE38 6415 0020 0005 0781 85

BIC: SOLADES1TUB

Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG
IBAN: DE74 6416 1397 0095 9250 07

BIC: GENODES1AMM



Zahlungsvorschlag:

Datum 1. Rate	Rhythmus	In Höhe von

Begründung des Antrags:

(Voraussetzung für eine Stundung / monatliche Stundungsraten ist, dass mit der Einziehung der Forderung am Fälligkeitstag eine erhebliche Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet wird. Der Antrag ist daher sorgfältig zu begründen.)

Eine erhebliche Härte ist gegeben, weil:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

1. die Finanzierung der Schuld durch ein Kreditinstitut Vorrang vor der Stundung hat,
2. für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben werden gem. § 234 AO in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat. Zinsen von weniger als 10 € werden nicht festgesetzt.

3. unvollständige, widersprüchliche oder unrichtige Angaben zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird.

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben in diesem Vordruck über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hausadresse:
Gemeindeverwaltung
Hauptstraße 15
72181 Starzach
Steuernummer 86156/03703
Ust.-ID DE146889561

Telefon: (07483) 1 88-0
Telefax: (07483) 1 88-33
E-Mail: gemeinde@starczach.de
Internet: www.starczach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE38 6415 0020 0005 0781 85

BIC: SOLADES1TUB

Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG
IBAN: DE74 6416 1397 0095 9250 07

BIC: GENODES1AMM



Hinweise zum Antrag auf Stundung bzw. Ratenzahlung

Begriff

Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, wobei auch Ratenzahlung gewährt werden kann.

Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer erheblichen Härte gewährt werden. Diese erhebliche Härte muss aber eine weit größere Härte sein als die wirtschaftliche Härte, die vielfach mit der Pflicht zum Zahlen von Steuern verbunden ist. Vor Beantragung einer Stundung sollten Sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch Aufnahme eines Kredits) ausgeschöpft werden. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden. Die Höhe monatlicher Raten sollte an der oberen

Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert werden.

Um über den Antrag entscheiden zu können, wird ein Nachweis Ihrer gesamten monatlichen Einnahmen und Ausgaben benötigt. Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. In jedem Fall sind die vollständigen Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen.

Verzinsung des gestundeten Betrags

Der gestundete Betrag ist nach den Bestimmungen der Abgabenordnung und der GemHVO zu verzinsen. Die Zinsen betragen 0,5 % pro vollen Monat. Sie werden von der auf den nächsten fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundeten Schuldsumme berechnet. Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Zinsen weniger als 10 Euro betragen.

Folgen einer Ablehnung

Sollten die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen, sind Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren zu entrichten, soweit der geforderte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag bei der Gemeinde eingegangen ist.

Verspätete Antragstellung

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag bei der Gemeinde eingehen, sind Säumniszuschläge für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrags zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Ihrem Antrag entsprochen wird. Die Gewährung einer Stundung/Ratenzahlung kann an Bedingungen geknüpft werden. So ist unter anderem der Gesamtbetrag der Forderung sofort fällig, wenn der Schuldner mit zwei Raten in Verzug gerät.

Hausadresse:
Gemeindeverwaltung
Hauptstraße 15
72181 Starzach
Steuernummer 86156/03703
Ust.-ID DE146889561

Telefon: (07483) 1 88-0
Telefax: (07483) 1 88-33
E-Mail: gemeinde@starczach.de
Internet: www.starczach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE38 6415 0020 0005 0781 85

BIC: SOLADES1TUB

Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG
IBAN: DE74 6416 1397 0095 9250 07

BIC: GENODES1AMM